



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Conclusum im Fürsten-Rath zu Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

N. II.

1646.
Octob.

Münster im Fürsten-Rath am Sambstag den 22. Septemb. 1646.

Über das von dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer wegen desselben Asssecuration und Unterhaltung einkommenes jüngstes den 31. Augusti nächsthin datirtes Schreiben
Meynung.

N. II.
Conclusum
im Fürsten-
Rath zu
Münster.

Man habe sich in allweg des Kayserlichen Cammer-Gerichts anzunehmen und dessen besorgende völlige Dissolution zu verhüten. Dahero so viel erstens dessen Asssecuration betreffe, die Herren Kayserliche Bevollmächtigte durch die Ordinari-Deputirte anzulangen, damit dieselbe mit den Französischen wie nicht weniger den Spanischen Herren Plenipotentiariis, entweder selbstem oder vermittelt der Herren Mediatoren dahin tractiren, auf das gedachtem Cammer-Gericht entweder durch den verhoffenden Frieden-Schluss, oder im Fall es sich gegen Zuvericht damit länger verweilen sollte, durch Abführung der zu Speyer liegenden Guarnison und Bewilligung der Neutralität für selbige Stadt, zur begehrtten Sicherheit verhoffen werde.

Den Unterhalt belangend, seyn die vor diesen für gut befundene Media der Juden-Capitation, und das die Stände des Reichs ihre Angehörnisse und Hinderstände, dem Regenspurghischen Schluss gemäß, nach Möglichkeit abzustatten, ermahnet werden, zu reallumiren, und zu ihrer Wirklichkeit zu befördern, deswegen auch sowohl bey der Kayserlichen Majestät durch Schreiben, als den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten per Deputatos gebührende Erinnerung einzuwenden, heynebens aber des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennigmeistern nochmaln anzufügen, daß er in Austheilung des Unterhalts die neglecta mortuorum oder unersetzten Cammer-Gerichts-Stellen, denen anwesenden Cammer-Gerichts-Berwandten nicht zurechnen, sondern darmit zurück halte.

Schließlich sey Cammer-Gerichts Amts-Verweseren, Präsidenten und Beysitzern hieroon Nachricht zu geben und Sie dabey zu erinnern, daß Sie das Gericht nicht verlassen, sondern besammten noch weiters verbleiben, zugleich auch denselben wegen des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg geschlossenen dritten jährlichen Extraordinari Ziels diese Erläuterung zu erstatten, daß solches für keine neue Bewilligung zu halten, sondern allein zu Abrichtung derer bey Chur-Fürsten und Ständen in Aufstand verbliebenen Zieler angesehen, dergestalt daß diejenige Stände, welche an ihren Angehörnissen nichts hinderstellig oder solche Hinderstelligkeiten seithero gut gemacht, zu berührtem dritten Extraordinari-Ziel nicht verbunden.

N. III.

Dictat. d. 9. Octob. 1646. in
Dir. Imperiali.

Der sämtlichen Reichs-Ständischen Abgesandten Schreiben an das Cammer-Gericht, dessen Securität und Unterhalt betreffend.

Hochgeehrte großgünstige Herren.

N. III.
Der Stände
Gesandten
Schreiben
an die Cam-
merales.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns die Herren unter dato Speyer den 31. Augusti nächsthin abermahls wegen Beförderung beyder Punkten, der Securität und Unterhalts, gelangen lassen, und nach gestalt deren ihnen zu verschiednen mahlen münd- und schriftlich gegebenen Vertröstungen, hierinnen dermahlen ent-